

Document	Anwaltsrevue 2016 S. 25
Auteur(s)	François Bohnet
Titre	LIMITES À L'ADMISSIBILITÉ DU FORFAIT POUR L'AVOCAT D'OFFICE
Commentaire d'arrêt	5A_157/2015
Pages	25-28
Publication	Anwaltsrevue: Das Praxismagazin des schweizerischen Anwaltsverbandes
Editeur	Schweizerischer Anwaltsverband
ISSN	1422-5778
Maison d'édition	Stämpfli Verlag AG

Anwaltsrevue 2016 S. 25

LIMITES À L'ADMISSIBILITÉ DU FORFAIT POUR L'AVOCAT D'OFFICE

FRANÇOIS BOHNET

Prof., Dr. iur., LL. M., avocat à Neuchâtel

Mots-clés: indemnisation de l'avocat d'office, forfait; décompte horaire

À la suite de l'[ATF 141 I 124](#), l'arrêt [5A_157/2015](#) confirme l'admissibilité d'une indemnisation forfaitaire de l'avocat sur la base d'un tarif cantonal, tout en précisant que la rémunération doit couvrir à hauteur d'environ CHF 180.-/heure les activités de l'avocat considérées comme nécessaires dans la cause. Tel n'était pas le cas de l'indemnité fixée dans cette affaire de divorce jugée à Zurich.

I. L'arrêt

1. État de fait

A. Rechtsanwalt A. war im Scheidungsverfahren der Eheleute B. B. und C. B. vor dem Bezirksgericht Bülach unentgeltlicher Rechtsbeistand von C. B. Das Scheidungsurteil vom 29. 7. 2014, in welchem die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt und die Parteienschädigungen wettgeschlagen wurden, blieb unangefochten. Am 21. 8. 2014 stellte Rechtsanwalt A. dem Bezirksgericht die Schlussabrechnung zu. Er beantragte eine Entschädigung von CHF 38 499.90 (einschliesslich Mehrwertsteuer) bei einem Aufwand von 174,5 Stunden zu CHF 200.- und Barauslagen von CHF 729.45. Das Bezirksgericht sprach ihm eine Entschädigung von CHF 24 547.85 zu, bestehend aus einem Honorar von CHF 22 000.- sowie den Barauslagen von CHF 729.45 und CHF 1818.35 Mehrwertsteuer (Verfügung vom 17. 11. 2014).

B. Rechtsanwalt A. führte Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich und beantragte, er sei gemäss der Schlussabrechnung zu entschädigen. Das Obergericht wies die Beschwerde ab (Urteil vom 15. 1. 2015).

C. Mit Beschwerde in Zivilsachen, eventuell subsidiärer Verfassungsbeschwerde, verlangt A. (Beschwerdeführer), das angefochtene Urteil vom 15. 1. 2015 und die Verfügung des Bezirksgerichts vom 17. 11. 2014 seien aufzuheben. Seine Entschädigung für unentgeltliche Rechtsbeistandung in der Scheidungssache C. B. sei auf mindestens CHF 33 187.80, maximal auf CHF 38 499.90 (Barauslagen und



Mehrwertsteuer eingeschlossen) festzusetzen. Eventuell sei die Sache zur Neu Beurteilung an das Ober- oder Bezirksgericht zurückzuweisen; bei Obsiegen seien Kosten und Entschädigungen neu zu verlegen.

Es sind die kantonalen Akten, jedoch keine Vernehmlassungen eingeholt worden.

2. Considérants

1.

1.1. Bei der Verfügung, welche die amtliche Entschädigung des im Zivilverfahren eingesetzten unentgeltlichen Rechtsvertreters festsetzt, handelt es sich um einen unmittelbar mit Zivilrecht zusammenhängenden Entscheid öffentlich-rechtlicher Natur ([Art. 72 Abs. 2 lit. b BGG](#)). Vor Obergericht ging es einzig um die Festsetzung dieser Entschädigung; angesichts des strittigen Betrags ist der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Streitwert nicht erreicht ([Art. 74 Abs. 1 lit. b](#) in Verbindung mit [Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG](#); Urteil [5A 495/2014](#) vom 2. 12. 2014 E. 1.1).

1.2. Erreicht der Streitwert den massgebenden Betrag nicht, so ist die Beschwerde dennoch zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt ([Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG](#)). Dieser Ausnahmegrund ist vorliegend indessen irrelevant: Die bundesrechtliche Auflage einer «angemessenen» Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters ([Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO](#); unten E. 3.1) belässt den Kantonen einen erheblichen Regelungsspielraum. Bundesrecht ist dann verletzt, wenn die kantonale Regelung als solche Entschädigungen vorsieht, die aus dem weiten Rahmen dessen fallen, was als angemessen bezeichnet werden kann; alsdann ist Willkür ([Art. 9 BV](#)) gegeben. Die Anwendung des kantonalen Rechts ist letztinstanzlich ebenfalls nur unter dem Gesichtswinkel der Willkür oder eines andern verfassungsmässigen Rechtes zu beurteilen ([BGE 138 I 143 E. 2 S. 149](#); Urteil [5A 130/2014](#) vom 20. 3. 2014 E. 2.2; vgl. [Art. 95 BGG](#)). Damit kommt auch eine Berichtigung oder Ergänzung von Sachverhaltsfeststellungen nur in Frage, soweit die kantonale Instanz verfassungsmässige Rechte verletzt hat (vgl. [BGE 133 III 585 E. 4.1 S. 588](#)). Somit gälten im Falle einer Anhandnahme als Beschwerde in Zivilsachen ([Art. 72 ff. BGG](#)) die gleichen prozessualen Vorgaben wie für die subsidiäre Verfassungs-

Anwaltsrevue 2016 S. 25, 26

beschwerde, mit welcher ausschliesslich die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden kann ([Art. 113 ff.](#), insbesondere [Art. 116 und 118 BGG](#)). Im Rahmen beider Beschwerdearten prüft das Bundesgericht die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten zudem nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (strenges Rügeprinzip nach [Art. 106 Abs. 2 BGG](#); [BGE 135 III 397 E. 1.4 S. 400](#); [134 I 83 E. 3.2 S. 88](#)). Wenn die Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts im Rahmen der Beschwerde in Zivilsachen somit nicht weiter reicht als im Rahmen der subsidiären Verfassungsbeschwerde, so besteht auch kein Raum für Grundsatzfragen, die nur im ordentlichen Beschwerdeverfahren beantwortet werden könnten ([BGE 134 I 184 E. 1.3.3 S. 188](#); in [BGE 140 III 167](#) nicht publizierte E. 1.2 des Urteils [5A 39/2014](#) vom 12. 5. 2014).

1.3. Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde erweist sich demnach als das zulässige Rechtsmittel. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen, insbesondere die Beschwerdelegitimation des in eigenem Namen Beschwerde führenden Rechtsbeistandes ([Art. 115 BGG](#); Urteil [5D 145/2007](#) vom 5. 2. 2008 E. 1.3), sind ebenfalls erfüllt, weshalb unter Vorbehalt einer hinreichenden Begründung ([Art. 106 Abs. 2 BGG](#)) auf die Beschwerde einzutreten ist (Urteil [4D 102/2011](#) vom 12. 3. 2012 E. 1 mit Hinweisen).

2.

2.1.

2.1.1. Das Bezirksgericht hatte auf die Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 8. 9. 2010 (AnwGebV) abgestellt. Nach diesem Regelwerk wird die Gebühr für den unentgeltlichen Rechtsbeistand im Scheidungsverfahren nach dessen Verantwortung, dem notwendigen Zeitaufwand und der Schwierigkeit des Falls festgesetzt. Sie beträgt in der Regel CHF 1400.– bis CHF 16 000.– (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 AnwGebV). Unter Berücksichtigung der Merkmale des konkreten Prozesses hatte das Bezirksgericht die Grundentschädigung auf CHF 11 000.– festgelegt und diese aufgrund des hohen Prozessaufwandes durch Anwendung des grösstmöglichen Pauschalzuschlages verdoppelt (vgl. § 11 Abs. 2 und 3 AnwGebV).

2.1.2. Das Obergericht erwog, die Entschädigung sei einzelfallbezogen anhand der drei Kriterien Verantwortung, notwendiger Zeitaufwand und Schwierigkeit ermessensweise festzusetzen. Der notwendige Zeitaufwand stelle nur eines von mehreren gleichwertigen Bemessungskriterien dar. Die in einer Aufstellung über den Zeitaufwand (§ 23 Abs. 2 AnwGebV) aufgeführten Positionen müssten denn auch nicht schon deswegen zu einem bestimmten Stundenansatz vergütet werden, weil sie nicht als überflüssig oder nicht notwendig qualifiziert worden seien. Im kantonalen System der Pauschalentschädigung sei das Gericht nicht verpflichtet, den Aufwand im Einzelnen zu überprüfen und gegebenenfalls zu begründen, weshalb er gekürzt



werde. Die Aufstellung über den Zeitaufwand diene lediglich als Hilfe zur Einordnung des Prozesses innerhalb des Tarifr Rahmens sowie zur Bemessung allfälliger Zuschläge. Daher verbiete sich ein direkter Rückschluss vom tatsächlichen Zeitaufwand auf den vergüteten Stundenansatz. Für die Beurteilung massgebend sei allein, ob die Entschädigung von CHF 22 000.– im Lichte der genannten Bemessungskriterien insgesamt angemessen erscheine (E. 5a und b des angefochtenen Urteils).

2.1.3. Das Obergericht beanstandete die zugesprochene Entschädigung nicht. In den Gebührenrahmen mit Grundansätzen zwischen CHF 1400.– und CHF 16 000.–, der nur ausnahmsweise überschritten werden dürfe, fielen auch sehr aufwendige Verfahren. Zwar habe der Beschwerdeführer im Scheidungsverfahren, bei welchem vor allem Kindesbelange hochstrittig gewesen seien, eine grosse Verantwortung getragen; diese habe sich nach Bestellung einer Kindesvertretung allerdings relativiert. Der rechtliche Schwierigkeitsgrad habe das übliche Mass nicht übertroffen. Der mehr als zwei Jahre dauernde Prozess sei zwar überdurchschnittlich aufwendig und anspruchsvoll gewesen, jedoch habe es sich im Quervergleich «keineswegs um ein atypisches Verfahren mit Ausnahmecharakter qualitativer oder quantitativer Art» gehandelt, «das den gängigen Umfang eines strittig und mit «unüblicher Härte und Inflexibilität» geführten sowie mit erhöhtem Beratungsaufwand verbundenen Scheidungsprozesses gesprengt hätte». Im Zusammenhang mit den übrigen (unterhalts- oder güterrechtlichen) Scheidungsnebenfolgen hätten sich keine weiteren komplexen Fragen gestellt. Wenn selbst Verfahren, bei welchen auch dies zutrefte, noch als Regelfall im Sinne von § 5 Abs. 1 AnwGebV zu betrachten seien, so wäre es vorliegend unangemessen, die Grundgebühr am oberen Rand des Rahmens oder gar darüber anzusetzen. Jedenfalls verletze die bezirksgerichtlich festgesetzte Vergütung den Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand ([Art. 29 Abs. 3 BV](#)) nicht; ebenso wenig führe sie zu einer Rechtsverweigerung oder zu einer Verletzung des Gehörsanspruchs (E. 5c des angefochtenen Urteils).

2.2. Der Beschwerdeführer wendet rechtsgenügend substantiiert (vgl. oben E. 1.3) ein, das vorinstanzlich bestätigte Honorar bedeute eine Kürzung des Aufwands von 174,5 auf 110 Stunden, somit um rund 36 Prozent, wenn man von dem im Kanton Zürich üblichen Stundenansatz von CHF 200.– ausgehe. Das Obergericht begründe dies nur pauschal. Eine nähere Auseinandersetzung mit dem in der Honorarnote detailliert beschriebenen Zeitaufwand erfolge nicht. Das sei offensichtlich unhaltbar; es liege eine Verletzung des Willkürverbots ([Art. 9 BV](#)) und des Anspruchs auf rechtliches Gehör ([Art. 29 Abs. 2 BV](#)) vor. Die Honorarkürzung verletze indirekt auch [Art. 29 Abs. 3 BV](#), welcher bedürftigen Rechtsuchenden gleich lange Spiesse im Prozess verschaffen solle. Der Rechtsvertreter dürfe nicht wegen einer zu knappen, nicht mehr angemessenen Entschädigung davon abgehalten werden, das Mandat lege artis und wirksam zu führen. Hier sei eine angemessene Vergütung nur gegeben, wenn – bei effektiv erbrachten 174,5 Stunden – mindestens 150 Arbeitsstunden zum Ansatz von etwa CHF 180.– entschädigt würden.

3.

3.1. Der unentgeltliche Rechtsvertreter erfüllt eine staatliche Aufgabe, welche durch das kantonale öffentli-

Anwaltsrevue 2016 S. 25, 27

che Recht geregelt wird. Mit seiner Einsetzung entsteht zwischen ihm und dem Staat ein besonderes Rechtsverhältnis. Gestützt darauf hat der Anwalt eine öffentlich-rechtliche Forderung gegen den Staat auf Entschädigung im Rahmen der kantonalen Bestimmungen. Der unentgeltliche Rechtsvertreter kann aus [Art. 29 Abs. 3 BV](#) einen Anspruch auf Entschädigung und Rückerstattung seiner Auslagen herleiten. Dieser umfasst aber nicht alles, was für die Wahrnehmung der Interessen des Mandanten von Bedeutung ist. Ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht nur, soweit der Aufwand zur Wahrung der Rechte notwendig ist ([BGE 141 I 124 E. 3.1 S. 126](#)), somit nicht schon, soweit er bloss vertretbar erscheint. Der Bundesgesetzgeber hat für den Anwendungsbereich der [ZPO](#) bewusst darauf verzichtet, eine volle Entschädigung vorzuschreiben ([BGE 137 III 185 E. 5.2 S. 188](#) mit Hinweis auf die Materialien). [Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO](#) verpflichtet nur zu einer «angemessenen» Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters.

3.2. Den Kantonen steht bei der Bemessung des Honorars des amtlichen Anwalts somit ein weites Ermessen zu (vgl. [Art. 96 ZPO](#)). Dieses erstreckt sich sowohl auf die Festlegung des im Einzelfall zu entschädigenden Aufwandes wie auch auf den Entschädigungsansatz.

3.2.1. Aufwandseitig greift das Obergericht nur ein, wenn die Festsetzung des Honorars ausserhalb jeden vernünftigen Verhältnisses zu den vom Anwalt geleisteten Diensten steht und in krasser Weise gegen das Gerechtigkeitsgefühl verstösst. Ausserdem übt es grosse Zurückhaltung, wenn das kantonale Sachgericht den Aufwand als übersetzt bezeichnet und entsprechend kürzt. Es ist Sache der kantonalen Behörden, die Angemessenheit anwaltlicher Bemühungen zu beurteilen ([BGE 141 I 124 E. 3.2 S. 126](#) mit Hinweisen). Das Honorar muss allerdings so festgesetzt werden, dass die unentgeltliche Rechtsvertretung über den Handlungsspielraum verfügt, den sie zur wirksamen Ausübung des Mandates benötigt (zur Frage der Entschädigung einer amtlichen Verteidigung im Strafprozess: [BGE 141 I 124 E. 3.1 S. 126](#) mit Hinweisen).

3.2.2. Die Kantone haben auch hinsichtlich der Ansätze für die unentgeltliche Rechtsvertretung eine gewisse Gestaltungsfreiheit. So ist es zulässig, das Honorar für amtliche Mandate im Vergleich zu jenem der freien Mandate tiefer anzusetzen ([BGE 137 III 185 E. 5.2 S. 188](#); kritisch: STEFAN MEICHSSNER, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [[Art. 29 Abs. 3 BV](#)], 2008, S. 209 f.; vgl. aber auch, mit Hinweis auf die Situation de lege lata, DENIS TAPPY, in: Code de procédure civile commenté, 2011, N. 8 zu [Art. 122 ZPO](#)). Eine Verletzung des Willkürverbots liegt aber dann vor, wenn die zugesprochene Entschädigung nur die Selbstkosten abgilt und damit nicht einmal einen zwar bescheidenen, aber mehr als bloss symbolischen Verdienst zu gewährleisten vermag. Im Sinne einer Faustregel hat das Bundesgericht festgehalten, dass sich die Entschädigung für einen amtlichen Anwalt im schweizerischen Durchschnitt in der Grössenordnung von CHF 180.– pro Stunde (zuzüglich Mehrwertsteuer) bewegen muss, um vor der Verfassung standzuhalten ([BGE 141 I 124 E. 3.2 S. 127](#); [137 III 185 E. 5.4 a. E. S. 191](#); [132 I 201 E. 8.6 und 8.7 S. 217](#); VIKTOR RÜEGG, in: Basler Kommentar zur [ZPO](#), 2. Aufl. 2013, N. 6 zu [Art. 122 ZPO](#)).

3.3.

3.3.1. Trotz des weiten Tarifr Rahmens (von CHF 1400.– bis CHF 16 000.–; vgl. oben E. 2.1.1) handelt es sich hier um eine pauschalisierende Art der Bemessung, weil der tatsächlich geleistete Aufwand zunächst nur sehr bedingt massgebend ist (oben E. 2.1.2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, für das Honorar des unentgeltlichen Rechtsvertreters Pauschalen vorzusehen. Ein solches Vorgehen dient der gleichmässigen Behandlung und begünstigt eine effiziente Mandatsführung. Pauschalen nach Rahmentarifen wirken sich aber verfassungswidrig aus, soweit bei ihrer Anwendung auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht genommen wird und die Entschädigung im Einzelfall ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den vom Rechtsanwalt geleisteten Diensten steht (vgl. [BGE 141 I 124 E. 4.3 S. 128](#)). Das Bundesgericht hat pauschalisierende Regelungen mitunter auch nur unter der Bedingung zugelassen, dass im Einzelfall eine Prüfung vorgenommen wird, ob der Pauschaltarif die effektiv entstandenen und notwendigen Aufwendungen deckt (vgl. Urteil [9C 622/2013](#) vom 29. 1. 2014 E. 4.3). Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, darf indessen – dem Charakter einer Pauschale entsprechend – eine Auseinandersetzung mit den konkreten Aufwandpositionen unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben.

3.3.2. Eine auf allgemeinen Merkmalen wie Verantwortung des Vertreters, Schwierigkeit der Streitsache, Anzahl der Verfahrensschritte, Verhalten der Prozessbeteiligten etc. beruhende Bemessung innerhalb des tarifarischen Entschädigungsrahmens, welche den ausgewiesenen Zeitaufwand bloss im Sinne eines Indizes für den Aufwand berücksichtigt, wie er nach den Vorstellungen des kantonalen Ordnungsgebers angemessen sein soll (vgl. oben E. 2.1.2), liegt wie erwähnt grundsätzlich im Bereich der kantonalen Regelungshoheit. Die in der AnwGebV vorgesehene Pauschalisierung entlastet das Gericht zunächst davon, sich mit der Aufstellung des erbrachten Zeitaufwandes im Einzelnen auseinanderzusetzen zu müssen. Der Pauschalisierung sind aber insoweit Grenzen gesetzt, als von einer Prüfung der Frage, ob der mit Kostennote ausgewiesene Zeitaufwand notwendig war, erst abgesehen werden darf, wenn die verfassungsmässig garantierte Entschädigung jedenfalls im Ergebnis gewährleistet ist. Mit andern Worten setzt das pauschalisierende Vorgehen voraus, dass der Mindestansatz von rund CHF 180.– (vgl. oben E. 3.2.2) auch im Falle einer Anerkennung des gesamten ausgewiesenen Zeitaufwandes eingehalten wird. Daraus folgt, dass der tatsächlich erbrachte Aufwand entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht einfach ein Bemessungskriterium unter anderen sein kann.

3.3.3. Soll eine Entschädigung zugesprochen werden, welche – gemessen am geltend gemachten, noch nicht auf seine effektive Notwendigkeit hin überprüften Zeitaufwand – im Ergebnis zu einem Stundenansatz von deutlich unter CHF 180.– führen würde, so besteht somit

Anwaltsrevue 2016 S. 25, 28

kein Spielraum mehr für eine abstrahierende Bemessungsweise. Sobald mit Blick auf den in der Gebührenverordnung gesetzten Rahmen erkennbar wird, dass der geleistete Aufwand auch nach einem Minimalansatz zu einer Entschädigung führen wird, welche über das Mass dessen hinausgeht, was für Fälle der betreffenden Art üblicherweise als geboten und damit entschädigungspflichtig angesehen wird, muss der unentgeltliche Rechtsvertreter – von sich aus, gegebenenfalls auf gerichtliche Aufforderung hin – darlegen, inwiefern zur gehörigen Erledigung des Prozessmandats ein solcher Aufwand erforderlich war. Die blosser Auflistung von Aufwandpositionen in der Honorarnote ist hierfür nicht ausreichend (Urteil [5A 380/2014](#) vom 30. 9. 2014 E. 3.1). Das Gericht wiederum ist verpflichtet, Kürzungen der Honorarnote zu erläutern, indem es kurz, aber bestimmt ausweist, welche der Aufwandpositionen inwiefern ungerechtfertigt sind und daher ausser Betracht bleiben müssen (vgl. Urteile [8C 832/2012](#) vom 28. 5. 2013 E. 3.1 und 4.1 sowie [8C 54/2013](#) vom 8. 5. 2013 E. 4.1).

3.4.



3.4.1. Der Beschwerdeführer rügt zu Recht, dass die vorinstanzlich bestätigte Entschädigung für unentgeltliche Rechtsvertretung in Höhe von CHF 22 000.– (ohne Mehrwertsteuer und Barauslagen) angesichts des geltend gemachten Zeitaufwandes von 174,5 Stunden zu einem Richtwert von CHF 180.– deutlich unterschreitenden Entschädigung (von CHF 126.–) führen würde. Mithin hat der angefochtene Kostenentscheid solange als willkürlich ([Art. 9 BV](#)) zu gelten, wie nicht dargetan ist, inwiefern ein Teil des geltend gemachten Aufwandes nicht unter den von Bundesverfassungen wegen garantierten Umfang der Entschädigung fällt.

3.4.2. Ist das Honorar eines unentgeltlichen Rechtsvertreters willkürlich bemessen, so trägt das Bundesgericht dem Ermessensspielraum des kantonalen Gerichts Rechnung, indem es die Sache entweder zur willkürfreien Neubemessung an die Vorinstanz zurückweist oder aber selber diejenige Entschädigung zuspricht, welche gerade noch als willkürfrei bemessen zu anerkennen gewesen wäre, wenn die Vorinstanz sie so festgesetzt hätte (Urteil [9C 671/2008](#) vom 6. 3. 2009 E. 7). Ein reformatorischer Entscheid scheidet hier aus, weil es an entscheidungserheblichen Sachverhaltsfeststellungen fehlt (vgl. [Art. 105 Abs. 1 BGG](#)). Das Obergericht führte zwar aus, es sei zweifelhaft, ob der unüblich hohe Aufwand von 28 Stunden, der aus einer E-Mail-Korrespondenz mit der Klientin resultiere, vollumfänglich notwendig gewesen sei (E. 5d des angefochtenen Urteils). Indessen verband es diese Überlegung zum einen nicht mit einer Feststellung, welcher Teil der betreffenden Aufwandposition als nicht notwendig zu bezeichnen sei. Zum andern macht der Beschwerdeführer zutreffend geltend, dass selbst eine hälftige Kürzung des Zeitaufwands für die E-Mail-Korrespondenz am (rechtserheblichen) Untermass der zugesprochenen Entschädigung nichts ändern würde.

3.4.3. Dem Eventualantrag des Beschwerdeführers folgend ist die Sache zur neuen Festsetzung der Entschädigung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

II. Commentaire

Le Tribunal fédéral a récemment eu l'occasion de confirmer qu'une rémunération forfaitaire de l'avocat d'office n'est pas en soi interdite, dans la mesure où un tel mécanisme assure un traitement égalitaire et favorise une conduite efficiente du mandat ([ATF 141 I 124 c. 4.3](#)). Une telle rémunération viole cependant les garanties constitutionnelles lorsqu'elle ne prend absolument pas en compte les circonstances concrètes du cas et qu'elle ne se trouve plus dans un rapport raisonnable avec les services rendus par l'avocat (même arrêté). Peu auparavant, le Tribunal fédéral avait déjà relevé qu'une réglementation forfaitaire n'était admissible que pour autant qu'il soit examiné si, dans le cas d'espèce, le tarif forfaitaire couvre effectivement l'activité jugée nécessaire (TF [9C 622/2013](#) du 29. 1. 2014 c. 4.3). En bref, il faut à chaque fois vérifier l'*adéquation de la rémunération forfaitaire aux circonstances du cas*.

Tel n'était pas le cas en l'occurrence, ce qui distingue la cause [5A 157/2015](#) en matière civile, examinée ici, de l'arrêt de principe publié aux [ATF 141 I 121](#), en matière pénale. Certes, le juge avait retenu le maximum prévu par le tarif en matière matrimoniale, en appliquant au surplus le mécanisme d'augmentation de l'indemnisation dans les cas lourds tel qu'envisagé par la réglementation zurichoise, mais le montant retenu était trop éloigné d'une rémunération équitable au vu du nombre d'heures, non critiqué, passé par l'avocat sur le dossier. Il faut en effet – ce qui est logique mais n'était pas clairement exprimé dans l'[ATF 141 I 121 c. 4.4–4.5](#) – que la rémunération couvre les heures d'activité jugées nécessaires à hauteur d'environ CHF 180.–, rémunération assurant un gain modeste pour l'avocat (c. 3.3.2. en lien avec c. 3.2.2).

Ainsi que le relève le Tribunal fédéral, le temps consacré au dossier ne peut donc pas être qu'un critère parmi d'autres (c. 3.3.2). Lorsque l'avocat peut constater que la rémunération demandée dépasse le maximum prévu par la tarification, il lui revient cependant de donner des détails, le cas échéant suite à la requête du tribunal, sur la justification de son activité, une simple liste d'interventions étant à cet égard insuffisante. Le juge doit alors expliquer brièvement les activités qu'il considère comme non nécessaires (c. 3.4; comp. [ATF 141 I 121 c. 4.5](#)). Ainsi, une rémunération de l'ordre de CHF 125.– par heure est manifestement arbitraire puisque la décision ne relève pas que certaines activités devaient être écartées (3.4.1).

En bref, les tarifications forfaitaires permettent de fixer un cadre général à la rémunération usuelle pour un type de dossier et servent de guide tant au juge qu'au mandataire. Elles ne dispensent cependant pas le juge, lorsque le mandataire dépose son mémoire d'activités, de justifier brièvement la raison pour laquelle il écarte certaines d'entre elles, lorsque la rémunération fixée aboutit à un tarif horaire inférieur à CHF 180.– si l'on se fonde sur l'activité attestée par l'avocat.